

# **Satzung**

**des Volkshochschule Landkreis Aichach-Friedberg e.V.**

vom 6. November 1979,

geändert (Neufassung) am 29. Januar 2021

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Landkreis Aichach-Friedberg e.V.“ – Kurzbezeichnung: „vhs“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Aichach.
- (3) Der Verein wurde am 20.11.1979 unter der Nr. 218 im Vereinsregister beim Amtsgericht Aichach eingetragen und seit dem 01.08.2014 unter der Registernummer VR10218 beim Amtsgericht Augsburg geführt.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Zweck der vom Verein getragenen vhs ist die Bereitstellung eines flächendeckenden Angebotes der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung im Landkreis Aichach-Friedberg. Das Bildungsangebot der vhs richtet sich an alle Einwohner und Einwohnerinnen des Landkreises und erstreckt sich insbesondere auf persönliche, gesellschaftliche, politische, sprachliche, gesundheitliche, kulturelle, religiöse, wirtschaftliche und berufliche Bereiche. Ihre Tätigkeit ist überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Zu diesem Zweck veranstaltet die vhs insbesondere Kurse, Seminare, Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften, Führungen, Exkursionen, Bildungsreisen, Podiumsdiskussionen, Vorträge und andere Einzelveranstaltungen. Die vhs ist in ihrer Programmgestaltung und in der Auswahl der Vortragenden frei. Die Veranstaltungen der vhs stehen grundsätzlich allen Personen offen. Einzelne Veranstaltungen können an Zugangsvoraussetzungen geknüpft werden.
- (3) Mit ihren Angeboten erfüllt die vhs Aufgaben, die nach § 83 der Bayerischen Verfassung und Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung den Gemeinden als örtliche Aufgabe im eigenen Wirkungskreis übertragen sind. Aufgrund der flächendeckenden Bereitstellung der Angebote, die allen Einwohnern und Einwohnerinnen des Landkreises Aichach-Friedberg offenstehen, erfüllt sie damit auch eine Aufgabe des Landkreises im Hinblick auf die überörtliche Gemeinschaft nach Art. 5 und Art. 51 der Landkreisordnung. Aufgabe der vhs ist es, die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung örtlich und überörtlich zu koordinieren und die Kooperation mit anderen Bildungsträgern zu suchen und zu fördern.

- (4) Die Tätigkeit des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz, dessen Ausführungsbestimmungen und den Richtlinien des Bayerischen Volkshochschulverbandes.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können der Landkreis Aichach-Friedberg und die Gemeinden des Landkreises sein. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Dessen Höhe legt die Mitgliederversammlung pro Einwohner/Einwohnerin und Jahr fest. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist die fortgeschriebene Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres gemäß den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils am 1. April eines Jahres fällig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die Art, Umfang und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied vertreten.
- (2) Der Landkreis wird durch den amtierenden Landrat/die amtierende Landrätin und/oder einen oder mehrere Bevollmächtigte des Landkreises vertreten; die Mitgliedsgemeinden werden durch ihre Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und/oder einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten.
- (3) Jede Mitgliedsgemeinde hat je angefangene 1000 Einwohner/Einwohnerin eine Stimme.
- (4) Der Landkreis hat so viele Stimmen wie die Gemeinden zusammen.
- (5) Die Stimmen bei Mehrfachstimmrecht können nur einheitlich abgegeben werden.
- (6) Für die Stimmenzahl der einzelnen Mitglieder ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl maßgebend.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen. Neben den in anderen Bestimmungen der Satzung genannten Angelegenheiten ist sie insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
  - c) Ausschluss eines Mitgliedes,
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes *und Stellenplans*,
  - f) Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin (§ 8).
- (8) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen; möglichst innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist gem. § 37 Abs. 1 BGB auch dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (9) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor Tagungsbeginn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Stimmen anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (11) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung darf nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stand und den Mitgliedern der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung zusammen mit der Tagesordnung zugeleitet wurde.
- (12) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Beratungen der Mitgliederversammlung.
- (13) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung genannt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen damit einverstanden erklärt.
- (14) Anträge müssen in einer Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie spätestens 10 Tage vor Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.
- (15) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung abzugeben.
- (16) Ein Beschluss ist ausnahmsweise auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach dieser Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden (= Vorstand im Sinne des § 26 BGB), sowie vier Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/die 1. Vorsitzende soll der amtierende Landrat/die amtierende Landrätin oder ein amtierender erster Bürgermeister/eine amtierende erste Bürgermeisterin sein. Vorstandsmitglieder können der amtierende Landrat/die amtierende Landrätin und die amtierenden ersten Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Mitgliedsgemeinden sein; sie nehmen diese Funktion auch nach dem Ausscheiden aus dem kommunalen Amt längstens bis zur Neuwahl des Vorstandes in der nächsten Mitgliederversammlung wahr. Sie können sich als Beisitzer/Beisitzerinnen von ihren kommunalen Stellvertretern/Stellvertreterinnen vertreten lassen. Vorstandsmitglieder wie Vertreter/Vertreterinnen sind namentlich zu wählen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Grundsatzangelegenheiten und soweit sie nicht durch Einzelanweisung oder gemäß Dienstanweisung dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. überträgt die Ausführung dem Geschäftsführer/der

Geschäftsführerin des Vereins. Der Vorsitzende/die Vorsitzende ist berechtigt, über Rechtsgeschäfte bis zur Höhe des genehmigten Haushaltsplans zu entscheiden, die zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins erforderlich sind; diese Beschränkung bezieht sich nur auf das Innenverhältnis. Diese Berechtigung kann dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen werden. Um Schäden abzuwenden, ist der Vorsitzende/die Vorsitzende befugt, anstelle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Entscheidungen zu treffen, die unaufschiebbar sind. Hiervon hat er den zuständigen Gremien in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Aufstellung der Richtlinien für die Programmgestaltung und Aufgabenstellung der vhs,
  - Berufung der Außenstellenleitungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der jeweiligen Mitgliedsgemeinde,
  - die Einstellung von hauptamtlichen Kräften der vhs (ohne Geschäftsführende),
  - die Aufstellung des für die vhs notwendigen Finanzbedarfs,
  - die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und die Festsetzung für die Honorierung der hauptamtlichen Kräfte (ohne Geschäftsführende)
  - die Festsetzung der Höhe der Teilnahmegebühren
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt als Vorstandsmitglied aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der dreijährigen Wahlperiode gewählt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Im Innenverhältnis üben die Vorstandsmitglieder ihre Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden aus.
- (5) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- (6) Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie hat Sitzungen des Vorstandes einzuberufen, wenn dies erforderlich ist oder wenn es mindestens drei Mitglieder des Vorstandes schriftlich verlangen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann sie auf drei Tage verkürzt werden.
- (8) Anträge können die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Vereins stellen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet auf Anträge in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Übrigen werden für den Ablauf der Sitzungen, insbesondere für die Beratung und die Abstimmungen, die Vorschriften des Gemeinderechts und der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Aichach-Friedberg sinngemäß angewendet. Sollte der Vorstand wegen zu geringer Anwesenheit nicht beschlussfähig sein, kann für in der Einladung enthaltene Tagesordnungspunkte die Beschlussfassung im nachträglichen Umlaufverfahren durchgeführt werden.

- (10) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführende des Vereins, welchem die Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den im Landkreis Aichach-Friedberg umsetzbaren Grundsätzen und Prinzipien der Erwachsenenbildung und nach den Beschlüssen bzw. Weisungen der Vereinsorgane obliegt.

## **§ 9**

### **Niederschriften**

- (1) Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Zusammenkunft, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsverhältnis enthalten.
- (2) Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt ist.
- (3) Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter/Sitzungsleiterin und vom Geschäftsführer/Geschäftsführerin zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Außenstellen**

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben errichtet und unterhält der Verein Außenstellen. Außenstellen können zur Gewährleistung eines flächendeckenden Bildungsangebotes bei Bedarf und entsprechendem Interesse als örtliche Kontaktstellen des Vereins grundsätzlich in jeder Gemeinde eingerichtet werden.
- (2) Leitende der Außenstellen sollen geeignete ortsansässige Persönlichkeiten sein. Sie werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bürgermeister/der jeweiligen Bürgermeisterin berufen. Weitere Personen können zur Mitarbeit

herangezogen werden. Die Außenstellenleitenden erhalten eine Entschädigung, die vom Vorstand festgesetzt wird.

Die Außenstellenleitung hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Pflege des Kontaktes zwischen dem Verein und der Gemeinde,
  - b) rechtzeitige Vorlage von Programm- und Terminvorschlägen für das Gesamtprogramm nach Absprache mit anderen örtlichen Veranstaltern unter Angabe des voraussichtlichen Finanzbedarfs,
  - c) organisatorische Vorbereitung und Abwicklung der Kurse und Veranstaltungen sowie örtliche Betreuung der Kursleitenden und Referenten/Referentinnen,
  - d) Auskunftserteilung über das Bildungsangebot des Vereins.
- (3) Die Außenstellenleitung kann im Einvernehmen mit der Geschäftsführung bei fallweise auftretendem örtlichen Bedarf oder aktuellem Anlass und der hierfür bereitstehenden Haushaltsmittel auch Einzelveranstaltungen durchführen.

## **§ 11**

### **Raum- und Sachbedarf**

- (1) Die dem Verein angehörenden Gemeinden unterstützen den Verein, indem sie die zur Durchführung der Veranstaltungen in ihrem Bereich benötigten Räumlichkeiten mit Lehr- und Lernmitteln unentgeltlich zur Verfügung und bereitstellen.
- (2) Die gleiche Verpflichtung wie die Gemeinden gem. Abs. 1 übernimmt auch der Landkreis Aichach-Friedberg für Räumlichkeiten, die in seiner Sachaufwandsträgerschaft stehen.

## **§ 12**

### **Finanzierung**

Die Aufgaben des Vereins werden finanziert durch

- a) Zuschüsse und Finanzmittel des Staates
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Teilnahmegebühren und sonstige Einnahmen.

## **§ 13**

### **Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes,
- b) durch Austritt des Mitgliedes. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und schriftlich zu erklären – die Erklärung muss dem Geschäftsführer des Vereins spätestens sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein,

- c) durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

#### **§ 14**

##### **Haushaltsplan und Rechnungsprüfung**

- (1) Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand vorberaten und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der beschlossene Haushaltsplan ist für die Wirtschafts- und Geschäftsführung des Vereins verbindlich. Vorauszusehende Einnahmefehlbeträge sind in einem Nachtragshaushalt rechtzeitig auszugleichen.
- (3) Die Rechnungsprüfung wird durch den Landkreis Aichach-Friedberg am Schluss eines jeden Rechnungsjahres sichergestellt. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Zur Rechnungsprüfung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Rechnungen, Buchführung usw. und Rechenschaft für die Kassenlage zu geben. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist der Vorstandschaft für eine geordnete Kassenlage verantwortlich.

#### **§ 15**

##### **Auflösung des Vereins**

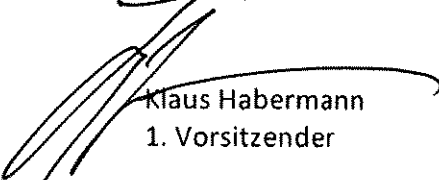
- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zur Hälfte an den Landkreis Aichach-Friedberg und zur anderen Hälfte an die Mitgliedsgemeinden. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 16**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 29.01.2021 in Kraft.

Aichach, 29.01.2021

  
Klaus Habermann  
1. Vorsitzender